

Fallstricke beim Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen:

Was ändert sich mit der Volljährigkeit von Kindern mit Behinderung?

Zusammenfassung des Vortrages
beim Mütterseminar des NCL Gruppe Deutschland e.V.
am 01.06.2013

von Rechtsanwältin Danah Adolph
Fachanwältin für Sozialrecht
Fachanwältin für Familienrecht

KANZLEI ADOLPH · BORYSZEWSKI

Danah Adolph

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Maren Boryszewski

Rechtsanwältin · Bankkauffrau
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Familienrecht
Erbrecht
Behindertenrecht
Elternunterhalt

Bankrecht
Versicherungsrecht
Arbeitsrecht
Vertragsrecht

Können Eltern nach dem 18. Geburtstag weiter alles Notwendige regeln? Auch bei Kindern mit Behinderung, die nicht selbst für sich sorgen können, endet die elterliche Sorge mit dem 18. Geburtstag. Eltern können jetzt nur noch für ihr Kind handeln, wenn sie bevollmächtigt (was die Geschäftsfähigkeit des Kindes voraussetzt) oder als gesetzlicher Betreuer eingesetzt sind.

Wer ist für die Betreuung zuständig? Eltern sollten sich einige Monate vor dem 18. Geburtstag an das Amtsgericht (= Betreuungsgericht) am Wohnsitz ihres Kindes wenden. Von dort wird die Betreuerbestellung geprüft.

Was ist Aufgabe eines Betreuers? Der Betreuer kann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenkreise rechtlich für den Betreuten handeln. Bei der Vermögenssorge kann er z.B. Verträge schließen, bei der Postkontrolle darf er die Post öffnen und lesen und bei der Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten kann er Anträge stellen, Widerspruch einlegen etc. Um über die medizinische Behandlung entscheiden zu können, benötigt der Betreuer den Aufgabenkreis Gesundheitsvorsorge.

Bekomme ich meine Auslagen erstattet? Die Auslagen für die gesetzliche (nicht aber für die tatsächliche) Betreuung werden auf Nachweis von der Staatskasse erstattet, wenn das Kind kein eigenes Einkommen oder Vermögen hat. Ohne Nachweis werden auf Antrag jährlich 323 € Aufwendungsersatz gezahlt.

Wer bekommt Leistungen der Grundsicherung? Volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, bekommen Grundsicherung, wenn sie nicht über ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

Wie wird die Erwerbsminderung festgestellt? Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder in einer Tagesförderstätte gelten ohne weiteres als voll erwerbsgemindert.

Wo beantrage ich die Grundsicherung? Der Antrag muss beim Sozialamt gestellt werden. Den Eingang des Antrages sollte man sich bestätigen lassen, da erst ab diesem Zeitpunkt gezahlt wird.

Welche Leistungen gibt es? Im Rahmen der Grundsicherung wird der sog. Regelsatz gezahlt, der bei Zusammenleben mit den

Eltern 306 €, bei alleinlebenden Personen 382 € beträgt. Außerdem werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung entsprechend dem Anteil des Kindes gezahlt. Hat das Kind einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG werden weitere 52 € bzw. 65 € und bei einem Bedarf an kostenaufwändiger Ernährung 38 € bzw. 76 € gezahlt. Zudem werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen.

Muss das Kind sein Einkommen einsetzen? Grundsätzlich muss das gesamte Einkommen des Kindes eingesetzt werden. Von dem Werkstattlohn bleibt ein Teil unberücksichtigt. Das Ausbildungsgeld (63 € bzw. 75 €) darf ebenso wie das Pflegegeld nicht angerechnet werden. Auch darf das an die Eltern gezahlte Kindergeld nicht angerechnet werden, wenn diese es nicht an das Kind weiterleiten.

Muss das Kind sein Vermögen einsetzen? Das Kind muss bis auf einen Betrag von 2.600 € in der Regel sein gesamtes Vermögen einsetzen. Sollte es in einer ihm gehörenden angemessenen Immobilie leben, wird deren Wert nicht angerechnet. Eltern sollten unbedingt ein sog. Behindertentestament errichten, wenn sie Vermögen zu vererben haben. Anderenfalls würde das Kind durch den Tod eines Elternteils Vermögen (als Erbe oder als Pflichtteilsberechtigter, wenn er enterbt wurde) erlangen, welches vom Sozialamt angerechnet wird.

Werden Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet? Das Vermögen der Eltern wird bei der Grundsicherung für das Kind nicht angerechnet. Hat mindestens ein Elternteil ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 €, entfällt der Anspruch des Kindes auf Grundsicherung. Bei geringerem Einkommen der Eltern wird dieses nicht angerechnet.

Was ändert sich hinsichtlich der Unterhaltspflicht? Mit Volljährigkeit eines Kindes mit Behinderung müssen Eltern für die Eingliederungshilfe monatlich nur noch einen Kostenbeitrag von 31,06 € leisten. Lebt das Kind in einer Behinderteneinrichtung ist der Unterhaltsanspruch auf monatlich 54,96 € (23,90 € für den Lebensunterhalt und 31,06 € für die Eingliederungshilfe) begrenzt.

Bekomme ich Ist das Kind aufgrund seiner Behinderung außer-

weiterhin Kindergeld? stande sich selbst zu unterhalten, haben Eltern weiterhin Anspruch auf das Kindergeld. Allerdings versuchen die Sozialämter bei der Familienkasse das Kindergeld an sich abzweigen zu lassen, wenn sie Leistungen für das Kind erbringen.

Was sollte ich machen, um eine Abzweigung zu verhindern? Das Kindergeld darf nicht an das Sozialamt abgezweigt werden, soweit die Eltern Unterhalt leisten. In Höhe des gezahlten Kostenbeitrages von 31,06 € bzw. 54,96 € ist die Abzweigung immer unzulässig. Haben Eltern darüber hinaus Aufwendungen für ihr Kind, müssen diese belegt werden. Sie sollten daher alle Ausgaben für das Kind aufschreiben und die Belege sammeln. Es sollte genau aufgeschrieben werden, wann das Kind bei seinen Eltern zu Besuch war.

Was ändert sich bei den Zuzahlungen in der Krankenversicherung? Mit Volljährigkeit entfällt die Befreiung von der Zuzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie kann aber weiter beantragt werden, wenn die Belastungsgrenze von 1 bzw. 2 % des Bruttoeinkommens überschritten ist. Menschen, die Grundsicherung erhalten, können die Befreiung bei ihrer Krankenkasse also beantragen, wenn sie im Jahr mehr als 45,84 € bei chronisch Kranken bzw. 91,68 € bei allen anderen Personen gezahlt haben.

Kann mein Kind weiter familienversichert werden? Die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist ohne Altersgrenze möglich, wenn ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind familienversichert gewesen ist.

Wird Pflegegeld gezahlt, wenn ich mein Kind aus der Pflegeeinrichtung am Wochenende zu mir hole? Bei stationärer Pflege besteht Anspruch auf Pflegegeld für jeden Tag, an dem das Kind zuhause gepflegt wird in Höhe von 1/30 des jeweiligen Pflegegeldes (7,83 € pro Tag bei Pflegestufe I, 14,67 € bei Pflegestufe II und 23,33 € bei Pflegestufe III). An- und Abreisetag werden jeweils als ein Tag gezählt.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Aufgrund der konkrete Umstände können sich im Einzelfall Abweichungen zu den vorstehenden Ausführungen ergeben.